

„Förderverein Sicherer Landkreis Ludwigsburg“ – Satzung –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Sicherer Landkreis Ludwigsburg“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz (e.V.). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vereinssitz ist in Ludwigsburg.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Kriminalprävention, der Unfallverhütung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und älteren Mitbürger*innen zur Verhütung und Vorbeugung von Kriminalität und Gefahren im Straßenverkehr.
- b) Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminalprävention und Verkehrsunfallprävention befassten Institutionen, Gruppierungen und Personen.
- c) Beratung kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Initiativen und Projekte, z.B. in Bereichen der Suchtprävention, Jugendarbeit, Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik sowie der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Beratung, Initiierung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen im Landkreis.
- e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention arbeiten.

- f) Information der Bevölkerung und gesellschaftlicher Gruppierungen über aktuelle Erkenntnisse, richtungsweisende Modellprojekte und Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminalprävention und der Verkehrsunfallprävention.
 - g) Auszeichnung/Ehrung von Bürgern*innen, die sich bei der Aufklärung von Straftaten bzw. Gewährleistung der inneren Sicherheit oder als Ersthelfende bei Verkehrsunfällen verdient gemacht haben.
 - h) Einwerbung von Geld- und Sachmitteln und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Finanzierung kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Maßnahmen.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes für vereinsnotwendige Erledigungen gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - (a) aktive Mitglieder,
 - (b) passive Mitglieder,
 - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch aktive theoretische und praktische Tätigkeit. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch Sach- und Fachkompetenz oder finanziell.

Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche sowie juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die beantragende Person erkennt mit der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Abweichungen von der normalen Beitragshöhe bei Vorliegen besonderer Gründe beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - (a) dem freiwilligen Austritt,
 - (b) der Streichung aus der Mitgliederliste,
 - (c) dem Ausschluss,
 - (d) dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - (e) dem Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie legt Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
- (2) Soweit nichts Anderes geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Soweit zur einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder nicht erschienen ist, schließt der Versammlungsleiter nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Versammlung und eröffnet im Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, welche unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Form- und Fristenfordernisse der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen für die Anschlussversammlung nicht eingehalten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Auflösung des Vereins.

Über diese Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung aufgeführt werden.

- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. An ihr kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen.
- (7) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zuvor hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleitung und Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Näheres kann durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) Dem*der Vorsitzenden,
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem*der Schatzmeister*in,
 - (d) den Beisitzenden, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer eine*n Nachfolger*in wählen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen und bestellt hierzu eine oder mehrere geschäftsführende Person(en) mit insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) In geeigneten Fällen kann die geschäftsführende Person mit mündlicher Zustimmung mindestens eines Vorstandsmitgliedes über eine konkrete Projektförderung bis zu einer durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Höhe selbständig entscheiden.
Ein Vorstandsbeschluss ist nachträglich einzuholen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen; diese werden durch den*die Vorsitzende*n oder die Vertretung einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende oder die Vertretung.
- (8) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt werden.

§ 12

Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorsitz und Geschäftsführung oder jeweiliger Vertretung zu unterzeichnen.

§ 13 Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit oder von der Mitgliederversammlung zur Beratung und Unterstützung einberufen werden.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss durch dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden in den Fällen des Absatzes (2) als Liquidierende tätig. Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch andere Liquidierende bestellt werden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juli 2020 in Ludwigsburg beschlossen und tritt sofort in Kraft.

